



Wirtschafts- und Gewerbevereinigung Hardtberg e.V. · Rochusstr. 180 · 53123 Bonn

An die  
Mitglieder  
der Wirtschafts- und Gewerbevereinigung  
Hardtberg e.V.

**Wirtschafts- und  
Gewerbevereinigung  
Hardtberg e.V.**

Geschäftsstelle  
Rochusstr. 180  
53123 Bonn  
Telefon: 0228.9 64 88-0  
Telefax: 0228.9 64 88-99  
service@hardtberg.net

Bonn, 10.03.2017

# Einladung zur 34. Duisdorfer Gewerbeschau am 11.06.2017 mit verkaufsoffenem Sonntag von 11.00-18.00 Uhr

Es ist wieder soweit: wir freuen uns auf das besondere Juni-Highlight in Duisdorf, die **34. Gewerbeschau** in diesem Jahr.

Im Rahmen eines **verkaufsoffenen Sonntages** sind wieder alle Unternehmer, Dienstleister und Freiberufler und Mediziner herzlich eingeladen an diesem Tag ihre Unternehmen, ihre Produkte, Innovationen und Dienstleistungen vorzustellen.

## **Der genaue Veranstaltungsbereich:**

In der Fußgängerzone von der Rochusstraße zwischen der Villemombler Straße und dem Kulturzentrum sowie dem Fußgängerbereich der Schmittstraße, der Lessenicher Straße, der Weierbornstraße und der Derlestraße bis Höhe Rochusstraße, möchten wir den zahlreichen Besuchern und potentiellen Kunden einen bunten und abwechslungsreichen Markt mit einem unterhaltsamen Bühnenprogramm bieten und uns einmal mehr als Gemeinschaft präsentieren. Hier hoffen wir nicht nur auf die rege Teilnahme der Mitglieder, die Ihre Geschäfte in diesem Bereich haben, sondern möchten auch ganz besonders die Mitglieder und Firmen ansprechen, deren Unternehmen nicht direkt an der Veranstaltungsstraße sind.



Es ist wichtig, dass wir gemeinsam „Flagge zeigen“. Durch die vielen Marketingmaßnahmen ist unser Zentrum mit dem Esel-Logo bekannt und beliebt. Lassen Sie uns allen an diesem Tag wieder beweisen, wie vielseitig und interessant unser Zentrum ist. Dass wir gute Qualität und einen kompetenten Fach Service zu bieten haben und ein Weg nach Duisdorf allemal lohnenswert ist.



*Nachdem erfolgreichen Start im letzten Jahr, findet auch in diesem Jahr ein besonderes Highlight statt. Am Vorabend der Gewerbeschau Samstag 10.06.2017 findet in der Zeit von 19:00 bis 21:30 Uhr wieder ein musikalisches Abendprogramm, zu dem wir Sie hiermit rechtherzlich einladen möchten, statt.*

Video-Eindrücke der letzten finden Sie auf unserer Homepage oben links <http://www.hardtberg.net/>.

Auch in diesem Jahr wird die gesamte Organisation des Schickshof Programmes unter WGH Flagge durchgeführt. Gastronomie die dort Essen anbieten möchten sind herzlich eingeladen mitzumachen. Das Bühnenprogramm auf der Schickshof-Bühne lädt in der Zeit von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr zum verweilen ein. Der Bierwagen auf dem Schickshof wird in Eigenregie der WGH im „Biergartenflair“ betrieben. Desweiteren befindet sich der WGH Stand mit Informationen und Fanartikeln zur WGH am Schickshof.

**Bitte füllen Sie unbedingt beide Anmeldeformulare aus!**

Auf den beiliegenden Anmeldeformularen finden Sie die „Spielregeln“ und Konditionen für die Teilnahme an der Gewerbeschau. Mit den Teilnahmegebühren werden Radio und Printmedienwerbung, Druckkosten, städtische Gebühren, Versicherungen, GEMA (nur für Aufführungen auf der Bühne am Schickshof), Umweltdienste und Ähnliches bezahlt.

**Sie als Mitglied der WGH haben natürlich vorab die Einladung bekommen. Sichern Sie sich schnell die besten Standplätze, denn Ende der Woche informieren wir auch Betriebe, die nicht Mitglieder sind.**

Da die Vorbereitungen bereits auf vollen Touren laufen und wir uns bemühen jedem gerecht zu werden, bitten wir die **Anmeldungen fristgerecht bis zum 28.04.2017** zurückzusenden. Spätere Anmeldungen können wir bei der Standplatzvergabe nicht mehr berücksichtigen. Bitte bedenken Sie dies bei Ihrer Entscheidung.

Sollten Sie noch allgemeine Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne in der Geschäftsstelle zur Verfügung. ([service@hardtberg.net](mailto:service@hardtberg.net)).

Bei Fragen zum Standplatz und zu technischen Details wenden Sie sich bitte direkt an Regina Rosenstock unter [gewerbeschau@hardtberg.net](mailto:gewerbeschau@hardtberg.net).

Wir freuen uns auf viele Gäste, interessante Aussteller, eine gute Berichterstattung, hoffentlich tolles Wetter und eine erfolgreiche Gewerbeschau 2017.

Mit freundlichen Grüßen  
der Wirtschafts- und Gewerbegemeinschaft Hardtberg

Gisbert Weber  
Vorsitzender

# Antrag auf Teilnahme an der 34. Duisdorfer Gewerbeschau am 11. Juni 2017 – Seite 1/2 -



Die Teilnahmebeiträge lauten:	Anmeldung bis 07.04.2017		Anmeldung bis 28.04.2017	
Für Mitglieder der WGH	EUR	220,00	260,00	plus 19% MwSt.
Für sonstige Gewerbetreibende	EUR	395,00	470,00	plus 19% MwSt.
<b>Für Autoaussteller bis 6 Fahrzeuge:</b>				
Mitglieder der WGH	EUR	280,00	310,00	plus 19% MwSt.
Sonstige Autoaussteller	EUR	415,00	490,00	plus 19% MwSt.
Für jedes weitere Fahrzeug	EUR	30,00	30,00	plus 19% MwSt.

Ich bin / Wir sind Mitglied der Wirtschafts- und Gewerbegemeinschaft Hardtberg e.V.

Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_ (s. Mitgliedsausweis)

Ich bin / Wir sind nicht Mitglied der WGH

Ich / Wir möchten der WGH beitreten.

Ich kann am Tag der Gewerbeschau am WGH Stand selbst helfen oder einen Helfer benennen.

Die Teilnehmerbeiträge werden **am 02.06.2017** per SEPA Lastschriftmandat von Ihrem Konto abgebucht. Alternativ ist Vorkasse in Bar bis zum **26.05.2017** möglich in der Geschäftsstelle der Wirtschafts- und Gewerbegemeinschaft Hardtberg e.V.. Ohne Bezahlung bis zum 03.06.17 wird kein Stellplatz zur Verfügung gestellt.

**Mir ist bekannt, dass ich Musikaufführungen bzw. Musikwiedergaben bei der GEMA eigenständig anmelden und bezahlen muss, wie auch wenn erforderlich eine Schankgenehmigung einholen muss.**

Ich/Wir kennen die Allgemeinen Bedingungen für die Veranstaltung und akzeptieren diese als verbindlichen Bestandteil unserer Teilnahme.

Ausstellernamen:.....Ansprechpartner:.....

Straße, Hausnummer:.....

Postleitzahl,  
Ort.....Telefon:.....

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel, Unterschrift

**Anmeldeschluss: Freitag, 28.04.2017**

**Bitte beide Antragsseiten einsenden, faxen oder abgeben bei:  
Wirtschafts- und Gewerbegemeinschaft Hardtberg e.V.  
Geschäftsstelle Rochusstr. 180, 53123 Bonn Fax: 0228 9648899**



**Antrag auf Teilnahme an der  
34. Duisdorfer Gewerbeschau  
am 11. Juni 2017 – Seite 2/2 -**

**Mitgliedsnummer:** \_\_\_\_\_

**Firmenname:** \_\_\_\_\_

**Ansprechpartner:** \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage/n ich/wir die Teilnahme an der diesjährigen Gewerbeschau als Gewerbetreibende/r. Der Standplatz wird von der Wirtschafts- und Gewerbe-gemeinschaft Hardtberg festgelegt und kann aus organisatorischen Gründen vom letztjährigen Platz abweichen. Unterhaltungsprogramme müssen selber bei der GEMA angemeldet werden. Aus Sicherheitsgründen ist das Betreiben von offenen Feuern oder Holzkohlegrills nicht gestattet. Unseren Betrieb möchten wir wie folgt darstellen bzw. folgende Aktionen durchführen (z.B. Bierwagen / Größe x \* x / Getränkepreise oder Fahrzeuge: Anzahl x/ Kinderbelustigung)

.....  
.....  
.....  
.....

- Ich möchte Speisen auf dem Schickshof anbieten. (Getränke werden ausschließlich von der WGH angeboten)
- Veröffentlichung im Programm / Internet gewünscht
- musikalische Unterhaltung:.....**!ACHTUNG: GEMA ANMELDUNG NICHT VERGESSEN!**

Es wird benötigt:

- 1. Länge, Breite und Höhe der benötigten Ausstellungsfläche:.....
- 2. Strom KW / Volt  nein  ja – Leistung (Volt angeben) \_\_\_\_\_ Leistung (KW angeben)\_\_\_\_\_
- 3. Wasseranschluss:.....
- 4. Genauer Standortwunsch: .....

Schankgenehmigung muss eigenständig bei der Stadt Bonn beantragt werden.  
(Tobias Flacke 0228 - 77 23 55, tobias.flacke@bonn.de)

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel, Unterschrift

**Bitte beide Antragsseiten einsenden, faxen oder abgeben bei:  
Wirtschafts- und Gewerbe-gemeinschaft Hardtberg e.V.  
Geschäftsstelle Rochusstr. 180, 53123 Bonn Fax: 0228 9648899**



## SEPA-Lastschriftmandat

Name des Zahlungsempfängers: *Wirtschafts- und Gewerbevereinigung Hardtberg e.V.*

Straße und Hausnummer: *Rochusstraße 180* - Postleitzahl und Ort: *53123 Bonn* – Land: *Deutschland*

Gläubiger-Identifikationsnummer: *DE57ZZZ00000358522*

Mandatsreferenz: *wird später vergeben*

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger (Name siehe unten), Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

<b>Zahlungsart bitte auswählen:</b>	<input type="checkbox"/> Wiederkehrende Zahlung	<input type="checkbox"/> Einmalige Zahlung
Name des Kontoinhabers/Zahlungspflichtigen		
Anschrift (Straße / Hausnr.) des Kontoinhabers/Zahlungspflichtigen		
Anschrift (PLZ / Ort) des Kontoinhabers/Zahlungspflichtigen		
Anschrift (Land) des Kontoinhabers/Zahlungspflichtigen		
IBAN des Kontoinhabers/Zahlungspflichtigen		
BIC des Kontoinhabers/Zahlungspflichtigen		

Ort/Datum:

Unterschrift des Kontoinhabers/Zahlungspflichtigen

[Bitte im **Original** per Post zurück an die Geschäftsstelle senden. Danke]



## Teilnahmebedingungen und Hinweise für Aussteller der Duisdorfer Gewerbeschau

### Veranstaltungsdatum und -dauer

11.06.2017, 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr

### Veranstaltungsort

Fußgängerzone Duisdorf dazu zählen die folgenden Straßen:  
Rochusstraße (zwischen Villemomblerstraße und Kulturzentrum)  
Derletalstraße (im Bereich Kreuzung Rochusstraße bis Am Burgweiher/Witterschlicker Str.)  
Lessenicherstraße (bis Haus Nr. 9)  
Schickshof

### Veranstalter

WGH – Wirtschafts- und Gewerbeverein Hardtberg e.V.  
Rochusstraße 180, 53123 Bonn  
Tel. 0228 964 88-0  
Fax 0228 964 88 99  
E-Mail service @hardtberg.net

### Ansprechpartner am Tag der Veranstaltung:

Frau Regina Rosenstock 0171 48 47 440

### Vorbemerkung

Für die o.g. Veranstaltung gelten die im Folgenden aufgeführten Teilnahmebedingungen. Anderslautende Bedingungen des Ausstellers werden nicht zum Vertragsinhalt, auch wenn der Veranstalter ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### Gegenstand des Vertrags

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars hat sich der Aussteller verbindlich zur Duisdorfer Gewerbeschau am 11.06.2017 angemeldet. Die Zulassung zur Veranstaltung erfolgt durch die Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter. Die Bestätigung erfolgt spätestens mit der Zusendung der Rechnung. Mit der Bestätigung verpflichtet sich der Veranstalter, dem Aussteller gegen Honorar und/oder Sachleistung die angemeldete Ausstellungsfläche zur Verfügung zu stellen. Die Größe der gewünschten Fläche wird der jeweiligen Anmeldung entnommen. Vom Veranstalter wird dabei lediglich die Bodenfläche vermietet. Ein Konkurrenzschutz für Aussteller wird grundsätzlich nicht gewährt.

Der Auf- und Abbau des Standes erfolgt durch den Aussteller und auf dessen Kosten. Der Veranstalter stellt auf Antrag einen Strom- oder Wasseranschluss zur Verfügung. Verlängerungskabel hat der Aussteller selbst mitzubringen.

Der Aussteller erkennt mit Teilnahme neben den Teilnahmebedingungen des Veranstalters örtliche Behördenauflagen und gesetzliche Vorschriften an.

### Zahlungsbedingungen

Die in der Anmeldung angegebenen Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Standgebühren müssen bis spätestens zum **02.06.2017** (Zahlungseingang) bezahlt werden. In der Regel wird die Standgebühr zum 02.06.2017 dem Aussteller per Lastschrift eingezogen.

### Beanstandungen

Der Aussteller hat unverzüglich die ihm zugewiesene Ausstellungsfläche auf Ordnungsmäßigkeit hin zu untersuchen und eine evtl. Mehr- oder Minderleistung unverzüglich mitzuteilen. Lediglich bei rechtzeitiger und begründeter Mängelmitteilung ist der Veranstalter in der Lage, Nachbesserung zu leisten.

Sofern vom Veranstalter nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, müssen alle gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüche unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsende schriftlich und detailliert angemeldet werden, ansonsten verfallen sie.

### **Veranstaltungszeit/Ausfall**

Die Öffnungszeit der Ausstellung ist von 11 bis 18 Uhr. Kann die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht beeinflussen kann (höhere Gewalt), nicht zum Tragen kommen, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der Aussteller hat in diesem Fall Anspruch auf Rückerstattung in Höhe von 75 Prozent des von ihm bereits gezahlten Betrages. Der Veranstalter kann bis zu 25 Prozent des gezahlten oder zu zahlenden Beitrages als pauschalen Kostenersatz in Anspruch nehmen.

Im Falle der Absage der Veranstaltung wegen Aufhebung des für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungsbescheids oder wegen Anordnung seiner aufschiebenden Wirkung werden Veranstalter und Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden. Bereits durch den Aussteller gezahlte Teilnahmebeiträge werden zurückerstattet. Im Übrigen haftet der Veranstalter für etwaige Aufwendungs- und/ oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Wenn die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (höherer Gewalt) egal zu welchem Zeitpunkt abgebrochen werden muss, besteht für den Aussteller kein Anspruch auf Kosten- oder Schadensersatz.

### **Rücktritt / Stornogebühren**

Aussteller können von ihrer Buchung zurücktreten. Dies bedarf der Schriftform. Bei Rücktritt vom Vertrag entstehen dem Aussteller Stornogebühren wie folgt: mindestens 25 % ab Eingang der Auftragsbestätigung; ab zwei Monaten vor Veranstaltungsbeginn 50 %; ab einem Monat vor Veranstaltungsbeginn 75 %; ab drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100 % der Standmiete. Im Falle von Sachverrechnung erfolgt keine Gegenrechnung.

### **Auf- und Abbauzeiten**

Der Aufbau kann am Samstag vor der Veranstaltung von 16:00 -18:00 Uhr erfolgen und am Veranstaltungstag von 06:00 Uhr bis 11:00 Uhr. In der Zeit von Samstag 19:00 Uhr bis Sonntag 09:00 Uhr stellt der Veranstalter einen Wachdienst für das Ausstellungsgelände zur Verfügung. Eine Haftung durch den Veranstalter ist ausgeschlossen.

Der Abbau muss unmittelbar nach der Veranstaltung ab 18:00 Uhr erfolgen und bis spätestens 20:00 Uhr abgeschlossen sein. Spätere Abbauzeiten sind mit dem Veranstalter abzustimmen. Auf- oder Abbauarbeiten während der Publikumsveranstaltung sind untersagt. Kosten, die dem Veranstalter durch Abbauverzögerung eines einzelnen Ausstellers entstehen, werden diesem Aussteller in Rechnung gestellt. Der vorzeitige Abbau eines Standes während der Ausstellungszeit ist nicht zulässig.

### **Platzzuteilung**

Die Platzzuteilung wird vom Veranstalter vorgenommen. Spätestens eine Woche vor Veranstaltung wird dem Aussteller ein Lageplan mit Platzmarkierung zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter kann je nach Erfordernis dem Aussteller einen anderen Platz zuweisen oder die angemeldete Standgröße den örtlichen Gegebenheiten entsprechend geringfügig verändern. Etwaige Ersatzansprüche hieraus ergeben sich für den Aussteller nicht.

Der Aussteller verpflichtet sich, diesen Standplatz einzunehmen und während der Dauer der Veranstaltung diesen geöffnet und mit Angeboten belegt zu haben. Sollte ein Aussteller bis 11:00 Uhr am Veranstaltungstag seinen Stand nicht übernommen haben, hat der Veranstalter das Recht, diesen Stand ohne Kostenerstattung anderweitig zu vergeben.

### **Unteraussteller und Gemeinschaftsstände**

Grundsätzlich kann nur ein Aussteller pro angemeldete Ausstellungsfläche zugelassen werden. Der Aussteller ist nicht zu einer Abtretung/Übertragung seiner Rechte aus dem Vertrag mit dem Veranstalter befugt. Eine Teilung der Ausstellungsfläche mit anderen Firmen kann nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter vorgenommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung eines Unterausstellers besteht nicht. Sollte eine Standteilung erfolgen, ohne dass der Veranstalter dies ausdrücklich genehmigt hat, kann vom Unteraussteller eine zusätzliche Standgebühr verlangt werden. Der Aussteller bleibt in jedem Fall für den Gesamtstand gegenüber dem Veranstalter gesamtschuldnerisch in der Verantwortung. Es sei denn, dass eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und jedem weiteren Unteraussteller schriftlich geschlossen wurde.

### **Standicherheit/Energie**

Es ist zu beachten, dass die Standbegrenzungen und baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden müssen, d.h. insbesondere Flucht- und Rettungswege usw. nicht blockiert werden, Besucher nicht gefährdet werden, der Stand dem allgemeinen Bild der Veranstaltung entspricht. Verwendetes Material muss schwer entflammbar und ohne Rückstände leicht entfernbar sein. Klebemittel müssen wasserlöslich sein. Sollten Wasser, andere Flüssigkeiten o.ä. für Vorführungen zum Einsatz kommen, so muss dies vorher durch den Veranstalter genehmigt werden. Etwaige Schäden an seinem Stand hat der Aussteller selbst zu tragen. Alle vom Aussteller eingebrachten Anschlüsse, Maschinen, Geräte und dergleichen mehr müssen den Bestimmungen, insbesondere DIN-Normen und den VDI- bzw. VDE-Vorschriften entsprechen. Ein zu erwartender, hoher Stromverbrauch ist dem Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. Die Verwendung von Holzkohlegrills ist untersagt.

### **Reinigung**

Eine Reinigung des Standes und der Standflächen wird während der Messe vom Aussteller selbst durchgeführt. Der Standplatz muss nach Messeschluss am Abend sauber verlassen werden. Der Aussteller verpflichtet sich Müll selbst zu entsorgen. Entstandene Schäden sind vom Verursacher/Aussteller selbst zu tragen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts hinterlassen werden. Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen.

### **Gewerbeordnung/Gewerbliche Schutzrechte**

Der Aussteller verpflichtet sich, die vom Veranstalter überlassene Ausstellernummer an seinem Stand für die Dauer der Ausstellung gut sichtbar zu befestigen.

Der Aussteller hat alle gewerblichen Schutzrechte zu beachten und gegebenenfalls notwendige Genehmigungen einzuholen sowie anfallende Gebühren – z. B. GEMA – rechtzeitig zu bezahlen.

### **Hausrecht des Veranstalters**

Jeder Aussteller hat sich an die Teilnahmebedingungen und die jeweilige Hausordnung zu halten. Bei Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen kann ein Stand durch den Veranstalter geschlossen und die Räumung verlangt bzw. veranlasst werden. Als Vertragsstrafe wird der Aussteller mit einer zweifachen Standmiete belegt. Die Kosten der Räumung werden separat berechnet. Der in der Anmeldung enthaltene Gesamtbetrag muss in jedem Falle, so auch bei Räumung des Standes durch den Veranstalter, ohne Abzug gezahlt werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens des Veranstalters bleibt vorbehalten.

### **Ausstellerhaftung**

Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die er selber, seine Mitarbeiter bzw. von ihm beauftragte Personen/Firmen sowie seine Besucher verursachen. Der Aussteller hat unverzüglich eventuelle Schäden dem Veranstalter zu melden.

Für die Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich.

### **Veranstalterhaftung**

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für eintretende Schäden, Verluste und Folgeschäden an Messegütern oder Standeinrichtung, die während der gesamten Veranstaltungszeit (Auf-/Abbau, Öffnungs-/Ruhezeiten) eintreten, es sei denn, es kann ihm im Einzelfall grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden.

Der Aussteller erkennt gegenüber dem Veranstalter ausdrücklich den Verzicht auf die Geltendmachung von Schäden an, die aus den Gefahren wie Feuer, Sturm, Einbruchdiebstahl, Bruch oder Leckage sowie Wasserschäden und dergleichen mehr während der gesamten Veranstaltungszeit resultieren können. Diese Risiken sind vom Aussteller auf eigene Rechnung zu versichern.

Der Veranstalter haftet auch nicht für Schäden, die im Verantwortungsbereich des Eigentümers der Ausstellungsflächen liegen.

### **Ausschank und Bewirtung**

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Ausschank von alkoholischen Getränken eine Schankgenehmigung erforderlich ist. Diese muss der Aussteller eigenständig einholen.

### **Standwerbung**

Werbung jedweder Art darf nur innerhalb des Standes vorgenommen werden. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeglicher Art sowie die Vorführung von Maschinen usw. muss ausdrücklich angemeldet und vom Veranstalter genehmigt werden. Sollte sich trotz Genehmigung herausstellen, dass der Messeablauf hierdurch beeinträchtigt wird, kann dies während der Veranstaltung durch den Veranstalter untersagt werden.

#### **Verkaufsregelung/Konkurrenzausschluss**

Der Verkauf über ein Auftragsbuch sowie der Direktverkauf durch den Aussteller wird gestattet. Für die Einhaltung von für den Verkauf geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Einholung entsprechender Genehmigungen ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Es besteht grundsätzlich kein Konkurrenzausschluss, es sei denn, eine derartige Vereinbarung wurde ausdrücklich und schriftlich abgeschlossen.

#### **Datenschutz/Vorfeld-Werbung/Urheberrecht**

Der Aussteller nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses der Veranstalter die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person/Institution/Firma des Ausstellers zum Zwecke der automatischen Verarbeitung speichert.

Zur Bekanntmachung und Bewerbung der Veranstaltung im Vorfeld darf der Veranstalter den Namen und die Adresse sowie die Internetadresse des Ausstellers in Print-, AV- oder Online-Medien nennen. Ebenso darf er der Presse gegenüber uneingeschränkt Auskunft über die Teilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung geben.

Der Veranstalter wird unter Umständen während der Veranstaltung Fotografien, Ton- und Filmaufzeichnungen, Veröffentlichung von Ausstellermeinungen und von ausgestellten Produkten und Dienstleistungen oder Vorträgen anfertigen. Dieses Bild- und Tonmaterial darf er uneingeschränkt in Print- oder Onlinemedien veröffentlichen, bzw. für die Berichterstattung und Eigenwerbung nutzen.

#### **Sonstiges**

Die Teilnahmebedingungen gelten unabhängig davon, ob eine Standgebühr oder Sachleistung erhoben wird.

Alle Vereinbarungen, insbesondere Einzel- bzw. Sondergenehmigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der Schriftform. Darüber hinaus gilt bei Verletzung der Teilnahmebedingungen eine Vertragsstrafe von 500 Euro als vereinbart. Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche ist Bonn.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam.